



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Augustastraße/ Hoffeldstraße
2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
3. Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A, 5. Änderung (VEP Nr. 9) für den Bereich Mittelstr./Bismarckstr./ Itter/ Dr.Ellen-Wiederhold-Platz (Hauptfiliale der Sparkasse HRV)
4. Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für den Bereich der Grundstücke Klusenstraße 1 – 35 (ungerade Hausnummern)
5. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Beschluss des Rates der Stadt Hilden über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

9. Umlegungsbeschluss gem. § 47 BauGB: Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 33“ für weitere Grundstücke (Erweiterung des Umlegungsgebietes)
10. Beschluss gem. § 76 BauGB betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 18, Flurstück 286 (Erholungsfläche, Oerkhaus) und Flurstück 203 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus 8): Übertragung einer Teilfläche aus einem städtischen Grundstück an einen Umlegungsbeteiligten

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Stadt Hilden (VOB) hier: Maschinelle Sandreinigung
12. RWK-Sanierung – Am Kronengarten

Jahrgang	15
Nr.	05
Datum	13.03.2008

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2008

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	30.	13.	05.*	23.		18.		27.		29.		17.
Haupt- und Finanzausschuss		20.		09.		04.			24.		26.	
Rechnungsprüfungsausschuss		25.							22.		24.	
Personalausschuss	28.			07.								
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	24.				21.					22.		
Stadtentwicklungsausschuss	16.	06.	12.	16.	14.	11.		13.	10.	15.	12.	10.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	24.					12.						11.
Kulturausschuss	25.				15.						28.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss	28.											
Jugendhilfeausschuss	23.		13.			05.						03.
Integrationsbeirat	21.			24.					04.		20.	
Kinderparlament						10.						02.
Jugendparlament					20.						27.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Augustastraße/ Hoffeldstraße

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2008 für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan der Stadt Hilden Nr. 236 „für den Bereich Gerresheimer Straße / Augustastraße / Hoffeldstraße“ ist unwirksam.

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung allgemein verbindlich.

Das Plangebiet des unwirksamen Bebauungsplans lag in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und wurde westlich begrenzt durch die Gerresheimer Straße, nördlich durch die Augustastraße und südöstlich durch die Hoffeldstraße.

Die Wirkung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW wird hiermit – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – gemäß § 47 Abs. 5 der VwGO ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 10.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2008 wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen** (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) **dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Giesenheide	von der Hochdahler Straße bis zum Kreisel	25;	173, Teilfläche aus 194, 195, 196, Teilfläche aus 197;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen** (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) **dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Giesenheide	vom Kreisel bis zum Fuß- und Radweg Kosenberg	25;	Teilfläche aus 194, Teilfläche aus 197;
3	Zum Jägerhof	ganz	25;	122, 161, 192;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen** (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) **dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
4	Weg	Kosenberg von der Unterführung Nordring bis zur Straße Giesenheide	36;	209, 210, 221;

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich Klage erhoben oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Widmung soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 06.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

3. Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A, 5. Änderung (VEP Nr. 9) für den Bereich Mittelstr./Bismarckstr./ Itter/ Dr.Ellen-Wiederhold-Platz (Hauptfiliale der Sparkasse HRV)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 05.03.2008 die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen. Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 16.01.2008 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Hildener Innenstadt direkt an der Fußgängerzone Mittelstraße im Eckbereich mit der Bismarckstraße; es wird begrenzt von der Westseite der Bismarckstraße im Westen, dem nördlichen Ufer der Itter im Norden, den östlichen Grenzen der Flurstücke 1022 und 1077 (in Flur 49 der Gemarkung Hilden) sowie des Flurstücks 808 (im Flur 50 der Gemarkung Hilden) im Osten und durch die Mittelstraße im Süden.

Ziel der Planung ist eine für den zentralen Standort angemessene bauliche Nutzung mit einem Büro- und Geschäftshaus herbeizuführen, das sich in Bezug auf die Höhenentwicklung und Gebäudekubatur in den Nutzungszusammenhang der Hildener Innenstadt einfügt und zu einer Aufwertung des umliegenden Stadtraums beiträgt. Gleichzeitig soll die geplante Einzelhandelsnutzung mit den anderen vorhandenen Standorten im Stadtgebiet und den zentralen Versorgungsbereichen der umliegenden Gemeinden konfliktfrei sein. Die mit der Planung in Zusammenhang stehenden Verkehre und Immissionen sollen für das Umfeld verträglich gestaltet werden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

31.03.2008 bis einschließlich 02.05.2008

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen in der Nachbarschaft eines geplanten Sparkassengebäudes (TAC, Korschebroich vom 20.8.2007)
- Verkehrsgutachten durch DR. BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, Köln vom 29.06.2007
- 1. Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung vom 17.12.2007
- 2. Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung vom 07.01.2008
- Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse durch die BBE Unternehmensberatung GmbH, Köln vom 11.05.2007
- Machbarkeitsstudie zur Belastung der Parkhausdecke Dr. Ellen-Wiederhold-Platz 1 in Hilden durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg, Leverkusen vom 04.06.2007

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

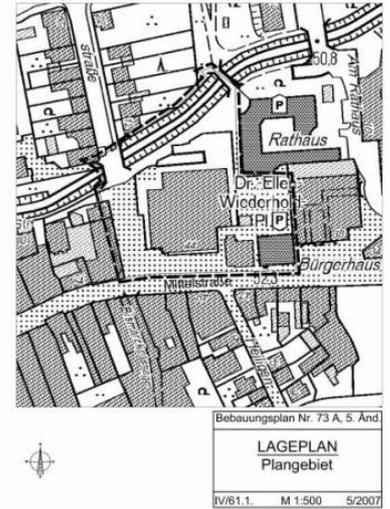
Hilden, den 10.03.2008

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister



4. Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für den Bereich der Grundstücke Klusenstraße 1 – 35 (ungerade Hausnummern)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 die Aufstellung einer Satzung (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes Klusenstraße 1 – 35, ungerade Hausnummern aufgrund seiner heutigen städtebaulichen Gestalt beschlossen.

Das Plangebiet liegt auf der Südseite der Klusenstraße und umfasst die Flurstücke 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1028, 1029, 1034, 1068, und 1069, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Mit Hilfe dieser Erhaltungssatzung soll erreicht werden, das Erscheinungsbild der Arbeiterhäuser aus dem späten 19. Jahrhundert und damit ein Stück Hildener Siedlungsgeschichte für künftige Generationen zu bewahren.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Abs. 1 (in Verbindung mit § 172 Abs. 2) BauGB zur Sicherung des Erscheinungsbildes die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

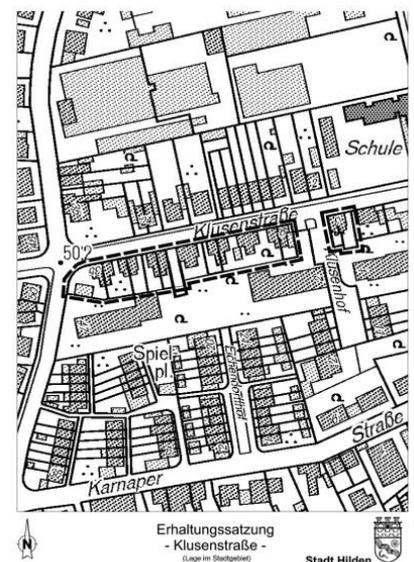
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.03.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister



5. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung vom 30.10.2007 i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und anderer Betreuungsangebote für Kinder bis zum 6.Lebensjahr erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.

(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei

- Umzug der Personensorgeberechtigten
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.

(5) Die Kündigung seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum 6. Lebensjahr besteht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Beiträge sind nach den gewählten Stundenkontingenten (25/35/45 Stunden) unterteilt.

(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Elterngeld wird ab 300,00 € angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Bußgeldvorschrift

(1) Wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. August 2008

Bruttojahreseinkommen	Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	18 €	23 €	37 €	32 €	41 €	67 €
bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
über 75.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ vom 07.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07.03.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Beschluss des Rates der Stadt Hilden über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Entlastung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hilden erfolgte gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die örtliche Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat als Ergebnis dieser Prüfung in seiner Sitzung am 27. 02. 2008, ebenso wie zuvor am 07. 02. 2008 das Rechnungsprüfungsamt, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Daraufhin hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05. 03. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. 02. 2008 zur Kenntnis.

Gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW wird die Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2007 in der Fassung vom 24. 01. 2008, die den Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes zugrunde lag, hiermit festgestellt.

2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Hilden zum 01. 01. 2007 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Hilden zum 01.01.2007 liegt zur Einsichtnahme ab dem 19. März 2008 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zimmer 235, öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags und freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hilden, den 12.03.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

Anlage:
Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2007

A.	AKTIVA		01.01.2007
1.	Anlagevermögen		490.658.738,61
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	643.119,97	
1.2.	Sachanlagen		462.433.589,50
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und -gleiche Rechte		115.184.230,99
1.2.1.1	Grünflächen	91.372.899,99	
1.2.1.2	Ackerland	2.196.948,60	
1.2.1.3	Wald, Forsten	1.934.706,00	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	19.679.676,40	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und -gleiche Rechte		147.615.178,89
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	13.417.679,47	
1.2.2.2	Schulen	67.329.825,98	
1.2.2.3	Wohnbauten	15.673.181,80	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	51.194.491,64	
1.2.3	Infrastrukturvermögen		183.340.255,78
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	48.769.801,40	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.243.838,97	
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	61.689.911,21	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	69.374.357,57	
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	262.346,63	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		8.696,33
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		37.061,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.091.010,01
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.031.858,61
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.125.297,89
1.3	Finanzanlagen		27.582.029,14
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen		23.810.482,70
1.3.2	Beteiligungen		1.832.879,14
1.3.3	Sondervermögen		6.874,07
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		320.420,55
1.3.5	Ausleihungen		1.611.372,68
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.611.372,68	
2.	Umlaufvermögen		7.141.240,43
2.1	Vorräte		337.255,05
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	337.255,05	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	
2.2	Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände		5.057.147,69
2.2.1	Öffentl.-Rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.		4.760.287,23
2.2.1.1	Gebühren	478.248,79	
2.2.1.2	Beiträge	1.885.005,15	
2.2.1.3	Steuern	1.330.675,07	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	892.221,05	
2.2.1.5	Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	174.137,17	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		296.860,46
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	305.422,98	
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	-8.562,52	
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4	Liquide Mittel		1.746.837,69
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		405.018,48
	Summe AKTIVA		498.204.997,52

B.	PASSIVA		01.01.2007
1.	Eigenkapital		289.491.084,82
1.1	Allgemeine Rücklage	257.151.354,72	
1.2	Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	5.371.269,03	
1.3	Sonderrücklagen	6.874,07	
1.4	Ausgleichsrücklage	26.961.587,00	
1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
2.	Sonderposten		109.786.845,19
2.1	für Zuwendungen	46.473.217,68	
2.2	für Beiträge	59.462.433,23	
2.3	für den Gebührenaussgleich	586.792,15	
2.4	Sonstige Sonderposten	3.264.402,13	
3.	Rückstellungen		61.185.978,87
3.1	Pensionsrückstellungen	49.055.150,00	
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.938.122,00	
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.192.706,87	
4.	Verbindlichkeiten		29.948.818,11
4.1	Anleihen		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		26.148.018,11
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	155.498,21	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	25.992.519,90	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Leibrenten (ähnlich Kreditaufnahmen)	502.593,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.292.982,60	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.224,40	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		7.792.270,53
	Summe PASSIVA		498.204.997,52

7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
 Stadt Hilden
 Der Bürgermeister
 Amt für Jugend, Schule und Sport
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
 Thomas Ringwelski
 Talstr. 22
 40723 Hilden

3. Datum des Dokumentes:
28.02.2008
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/51.1.36-W 250
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport
Zimmer U 49
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden, den 11.03.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Schimang

8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Integration
Am Rathaus 1
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Dietmar Jörg Karl Falkenberg
Cäsariusstr. 83
53639 Königswinter OT Oberdollendorf
3. Datum des Dokumentes:
21.012.2008
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50.-SGB XII eb
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Soziales und Integration
Zimmer E 47
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden, den 10.03.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Weinelt

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

9. Umlegungsbeschluss gem. § 47 BauGB: Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 33“ für weitere Grundstücke (Erweiterung des Umlegungsgebietes)

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 01.04.1992 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 12.06.1992 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden beabsichtigt im Einvernehmen mit den von dieser Regelung betroffenen Beteiligten gemäß § 73 Nr. 1 BauGB den Teilumlegungsplan Nr. 33-2 vom 02.03.2006 nachträglich zu ändern. Hierzu ist es notwendig, drei weitere Grundstücke, die bisher außerhalb des Umlegungsgebietes liegen, nachträglich mit in das Umlegungsverfahren einzubeziehen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nach Anhörung der betroffenen Eigentümer in seiner Sitzung am 28.02.2008 die Erweiterung des Umlegungsgebietes beschlossen.

Das Umlegungsgebiet „U 33“ wird erweitert um die Grundstücke mit den Bezeichnungen:

Gemarkung Hilden,

Flur 9, Flurstück 1155 (Verkehrsfläche, In den Hessel)

Flur 9, Flurstück 1173 (Verkehrsfläche, In den Hessel)

Flur 42, Flurstück 36 (Waldfläche, Lehngemark)

Die Grundstücke sind in der hierfür angefertigten Bestandskarte dargestellt.

Die Erweiterung des Umlegungsgebiets wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligte:

1. die Eigentümer der am Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen (gemäß Ziffer 3), werden hiermit gem. § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wird das Recht erst nach Ablauf der Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung nach § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch (Umlegungsbeschluss zur Erweiterung des Umlegungsgebiets) kann innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die

Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 10.03.2008

Der Geschäftsführer

Stuhlträger

10. Beschluss gem. § 76 BauGB betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 18, Flurstück 286 (Erholungsfläche, Oerkhaus) und Flurstück 203 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus 8): Übertragung einer Teilfläche aus einem städtischen Grundstück an einen Umlegungsbeteiligten

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 28.02.2008 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 18, Flurstück 286
(Erholungsfläche, Oerkhaus)

Flur 18, Flurstück 203
(Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus 8)

- U 23 / B 1 + B 53 -

ist am 05.03.2008 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 11.03.08

Der Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer

Stuhlträger

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

**11. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Stadt Hilden (VOB)
hier: Maschinelle Sandreinigung**

Die Stadt Hilden beabsichtigt für die nachfolgenden Leistungen eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Der Teilnahmewettbewerb soll einen geeigneten Bieterkreis hierfür hervorbringen.
Leistung: Sandreinigung der Sandspielflächen mit einer Sandreinigungsmaschine (Gerät mit Filtrationstechnik ohne Rüttelsieb), ca. 6.500 qm Sandspielflächen auf ca. 20 – 25 Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Sportanlagen reinigen. Geforderte Reinigungstiefe mind. 40 cm. Vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist eine praktische Vorführung der Reinigungsmaschine nach Terminabsprache erforderlich.

Ausführungszeitraum: Mai/Juni 2008

Der Teilnahmeantrag muss in deutscher Sprache bis zum 20.03.2008, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Teilnahmeantrag** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
 - Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
 - Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
-
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
 - Nachweis der Tiefenreinigung durch Gutachten

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. RWK-Sanierung – Am Kronengarten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

ca. 360 qm Straßenaufbruch & -wiederherstellung; ca. 600 cbm Bodenaushub; ca. 650 qm Verbau;
ca. 105 lfdm Rohrverlegung DN 700 dGuß; ca. 55 lfdm Rohrverlegung DN 400 PVC Hochlast;
1 Stck. Schachtsonderbauwerk (Überlaufwerk)
Beginn der Arbeiten: 1 Woche nach Auftragserteilung
Fertigstellung: Ende Juli 2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 17.03.2008 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 18 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/80003** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.04.2008, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.04.2008, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 09.05.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
